



## Bezahlkarte für Geflüchtete

### Bereich Ordnung und Soziales

Verantwortliche/r: Bitsch, Anke

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion, Soziales und Ordnung	13.03.2025	Vorberatung
Rat	09.04.2025	Entscheidung

### Beschlussempfehlung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein lehnt die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ab und macht Gebrauch von der nach § 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW vom 02.01.2025 (BKV NRW) eröffneten Opt-Out Regelung.

### Begründung

In der gemeinsamen Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz) am 06.11.2023 wurde, vor dem Hintergrund des Anstiegs der irregulären Migration und der damit verbundenen großen Herausforderungen für Kommunen, Länder und den Bund, ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen war es, dass die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig gesenkt werden sollte.

Unter Punkt 7 „Leistungen für Asylsuchende“ des gemeinsamen Beschlussprotokolls wurde u.a. die bundesweite einheitliche Einführung einer Bezahlkarte und damit die Möglichkeit, Barauszahlungen an Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuschränken, vorgesehen. Dabei ist der Rahmen für die zu gewährende Unterstützungsleistung weitestgehend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorgegeben, sodass ein (begrenzter) Teil des Leistungssatzes auch weiterhin bar zur Verfügung stehen muss.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenüberemittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können.

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 AG AsylbLG den 396 Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen

worden. Dies bedeutet, dass 396 Kommunen und 5 Bezirksregierungen in ihrer Funktion als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden müssen, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte gewährt werden.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen.

Am 07.01.2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Erbringung für Leistungen nach dem AsylbLG sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Im Gesetzgebungsverfahren haben einige Kommunen deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungsgewährung verfügen und daran festhalten wollen. Die Bezahlkartenverordnung sieht daher in § 4 Abs. 1 eine sogenannte Opt-Out Regelung vor:

Die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände können abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Weiterhin sieht § 5 BKV NRW vor, dass in der Regel eine Summe von bis zu 50 Euro pro Person und Monat als Barleistung ausgezahlt werden darf (Barleistungsgrenze). Es existiert allerdings eine Härtefallregelung, bei der die Leistungsbehörde im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten von dieser Summe abweichen kann. Dies bedeutet, dass bei Geltendmachung/Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe eine entsprechende Einzelfallprüfung stattfinden muss.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung, die in Monheim am Rhein derzeit bereits zu 95% bargeldlos auf Girokonten erfolgt, in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern Mehrarbeit und nicht zu beziffernde Mehrkosten.

#### Verwaltungsaufwand

Das Land NRW befindet sich derzeit in enger Abstimmung mit dem Bezahlkartendienstleister, da noch nicht alle Einzelheiten, bzw. Fragestellungen abschließend geklärt sind. Unter anderem wird aktuell geprüft, ob ein White-List, bzw. Black-List-Verfahren eingeführt werden soll. Bei einem White-List-Verfahren werden lediglich die Firmen/Personen freigeschaltet, mit denen die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber vertragliche Beziehungen unterhält (z.B. Vermieter, Stromanbieter, Handyfirma). Bei einem Black-List-Verfahren sind alle Überweisungen an Personen/Institutionen möglich, außer bei denjenigen, die auf einer Black-List stehen und entsprechend gesperrt werden.

Hier erwartet die Verwaltung sowohl in der Implementierungsphase als auch in der weiteren operativen Abwicklung nicht nur individuelle Mehrbelastungen für die Mitarbeitenden, sondern auch zusätzliche (noch nicht zu quantifizierende) Stellenbedarfe. Diese resultieren insbesondere aus:

- Austausch und erneute Ausstellung von Karten bei Verlust,
- Prüfung von Härtefällen bei der Barleistungsgrenze,

- Überprüfung und Pflege der Daten zur White-/Black List,
- Administrierung des Bezahlkartensystems,
- Erstellung der Datenschutzfolgeabschätzung (Verantwortlich: Fachabteilung),
- Abwicklung der Kostenerstattung mit dem Land,
- Behebung von Anwendungsfehlern (Kartensperrung, PIN vergessen).

#### Humanitäre Gründe

Im Zusammenhang mit der Einführung der Bezahlkarte sollten soziale, integrative und humanitäre Gründe nicht unerwähnt bleiben. Dazu haben sich bereits die Sozialverbände in der Vergangenheit klar positioniert. In der Außenwirkung kann die Bezahlkarte diskriminierend und stigmatisierend wirken. Sie schränkt objektiv die Betroffenen in ihrer Entscheidungsfreiheit ein und verhindert eine sparsame und selbstwirksame Lebensgestaltung. Die selbstbestimmte Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird eingeschränkt.

#### Kosten

Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme und Einführung der Bezahlkarte entstehen. Dafür wird zwischen den teilnehmenden Kommunen und der Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Jede Kommune muss zusätzlich eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellen. Zudem muss die Kommune für die entstandenen Kosten in Vorleistung treten, die in einem Kostenerstattungsverfahren beim Land geltend gemacht werden müssen.

Technische Schnittstellen zwischen dem Bezahlkarten-Navigator und den Fachanwendungen sind möglich, die Bereitstellung der jeweiligen Schnittstelle erfolgt zentral durch das Land und wird auch seitens des Landes finanziert. Sofern es Anpassungsbedarfe bei den Fachverfahrensherstellern geben sollte, so sind diese durch die Kommune selbständig zu regeln und zu finanzieren.